



HVBG

HVBG-Info 08/1993 vom 24.03.1993, S. 0658 - 0659, DOK 312/017-SG

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für einen Amateurreiter bei einem Ritt für fremde Farben - Urteil des SG Speyer vom 10.06.1992 - S 7 U 227/90

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) für einen Amateurreiter bei einem Ritt für fremde Farben
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Speyer vom 10.06.1992
- S 7 U 227/90 - (Über den Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 3 U 100/92 - vor dem LSG Rheinland-Pfalz wird berichtet.)

Ein Amateurreiter wird bei einem Ritt für fremde Farben nicht wie ein Arbeitnehmer tätig und untersteht somit nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.